

Lesefassung der Gebührensatzung für Friedhöfe

vom 27.02.2012

Stand: letzte berücksichtigte Änderung durch 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Friedhöfe vom 14.06.2018

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchlinteln in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe Armsen, Bendingbostel, Groß Heins, Klein Heins, Hohenaverbergen, Holtum (Geest), Kreepen, Kükenmoor, Verdenermoor, Luttum, Neddenaverbergen, Otersen, Schafwinkel, Sehlingen sowie außerdem für die Benutzung der Leichenhalle in Kirchlinteln werden zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und des Betriebes Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren werden wie folgt zur Zahlung fällig:

- a) Friedhofsunterhaltungsgebühr entspr. § 5 Ziff. 13 zum 15.05. eines jeden Jahres;
- b) alle übrigen Gebühren des § 5 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Eine Gebühr kann im Einzelfall aus begründetem Anlass nach den jeweils geltenden Bestimmungen aufgrund eines Antrages gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung (§ 16 Friedhofssatzung)
 - Neuerwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle - 330,00 €
 - Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr - je Grabstelle - 11,00 €
2. Reihengrabstätte für Erdbestattung (§ 15 Friedhofssatzung)
 - Neuerwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle - 280,00 €

3. Urnenwahlgrabstätte (§ 19 Friedhofssatzung)	
- Neuerwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre - je Grabstelle -	180,00 €
- Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr - je Grabstelle -	6,00 €
-	
4. Urnengrabstätte in einer halbanonymen Gemeinschaftsanlage (§ 21 Friedhofssatzung)	
- Grabstelle einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre	625,00 €
5. <i>Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für bis zu zwei Stellen (§ 18 Friedhofssatzung)</i>	
- je Grabstelle einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre	1.210,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr für die Vorsorgegrabstelle	75,00 €
6. Urnengrabstätte in einer anonymen Gemeinschaftsanlage (§ 21 Friedhofssatzung)	
- Grabstelle einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre	590,00 €
7. entfällt	
8. <i>Gemeinschaftsanlage für Sargbestattungen für bis zu zwei Stellen (§ 17 Friedhofssatzung)</i>	
- je Grabstelle einschließlich Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre	3.530,00 €
- Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr für die Vorsorgegestelle	218,00 €
9. Für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Leichenkammer	125,00 €
10. Für die Benutzung nur der Kapelle	100,00 €
11. Für die Benutzung nur der Leichenkammer	50,00 €
12. Für die Benutzung der Kapelle für andere als für Zwecke der Bestattung	65,00 €
13. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Reihengräber und Erd-/Wahlgrabstellen jährlich	6,00 €
14. Für die Genehmigung	
- eines stehenden Grabmales einschließlich Standsicherheitsprüfung	40,00 €
- zur Errichtung eines liegenden Grabmals	10,00 €

(2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten können die Friedhofsunterhaltungsgebühren nach Absatz 1 Nr. 13 für den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechts an einer Grabstelle im Voraus gezahlt werden. Eine Erstattung bei vorzeitiger Rückgabe erfolgt dabei nicht.

§ 6

Das Entgelt für das Ausheben und Verfüllen einer Gruft (§ 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung) rechnet der Veranlasser einer Bestattung mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen nach den zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer dafür vereinbarten Beträgen ab. Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gilt § 2 sinngemäß.

§ 7

Ist die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle über das normale Maß hinaus mit Bäumen oder Sträuchern bewachsen, so ist dieser Bewuchs von den/der/dem Nutzungsberechtigten zu entfernen.

Das gilt auch für Grabeinfassungen aus Beton, Stein oder einem ähnlichen Material.

Werden diese Arbeiten nicht rechtzeitig vor dem Ausheben der Gruft vorgenommen, dann ist der für die Entfernung durch den beauftragten Unternehmer entstehende Aufwand der Gemeinde zu erstatten.

§ 8

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Kirchlinteln, 14.06.2018

gez. Rodewald
Bürgermeister